

Trennung rechtlich durchdenken

Weitere Informationen zu Beginn und Dauer des Betreuungsunterhalts

erstellt am 30.09.22 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Ob ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Alter des Kindes, es können aber auch andere kind- oder elternbezogene Gründe vorliegen.

Trennen sich die Eltern innerhalb der ersten drei Lebensjahre des (jüngsten) gemeinsamen Kindes, besteht ein **Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zum dritten Kindergeburtstag** in voller Höhe (sog. **Basisunterhalt**).

Wird das Kind älter oder trennen sich die Eltern eines älteren Kindes, kann sich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt aus kindes- oder elternbezogenen Gründen verlängern oder erstmalig entstehen, **sofern dies der Billigkeit entspricht**.

Dabei müssen **elternbezogene Gründe** regelmäßig **im Zeitpunkt der Trennung** oder bei Ablauf der Dreijahresfrist vorliegen, da sie an die bisherige Elternbeziehung anknüpfen.

Bei **kindbezogenen Gründen** ist hingegen die **tatsächliche Betreuungsbedürftigkeit des gemeinsamen Kindes** entscheidend.

Alter des Kindes	Betreuungsunterhalt
0 – 3 Jahre	✓
3 – 18 Jahre	✓ / ✗ Die Auszahlungsdauer ist abhängig von der individuellen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes und dem Vorliegen elternbezogener Verlängerungsgründe. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann in dieser Zeit erstmalig entstehen, wegfallen oder wiederaufleben.
> 18 Jahre	✗ Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt kommt nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht.

Die Betreuungsbedürftigkeit kann auch erst später eintreten, wieder wegfallen und/oder neu entstehen.

Beispiele:

- **Der Betreuungsunterhalt kann wegfallen**, wenn das Kind an einer heilbaren Krankheit gelitten hat und deshalb besonders betreuungsbedürftig war, nun aber völlig genesen ist.
- **Der Betreuungsunterhalt kann wiederaufleben**, wenn nach einem vorübergehenden Wegfall des besonderen Betreuungsbedarfs die kindbezogenen Verlängerungsgründe (z. B. eine schwere Erkrankung des Kindes) wieder auftreten oder eine zuvor bestehende Betreuungsmöglichkeit dauerhaft wegfällt (etwa beim Übergang vom Ganztagskindergarten in eine Grundschule ohne Nachmittagsangebot).
- **Der Betreuungsunterhalt kann neu entstehen**, wenn das (volljährige) Kind infolge eines Unfalls oder Krankheit pflege- und betreuungsbedürftig wird und eine adäquate Pflege in einer Einrichtung nicht möglich ist oder die Eltern übereinstimmend davon ausgehen, dass eine elterliche Betreuung des Kindes erforderlich ist.

Gefördert vom: